

Vor allem wurde aber die bedrohte Staatseinheit gewahrt durch Erlaß einer Verfassungsurkunde. Schon von Wien aus hatte Großherzog Karl 1815 auf Anregung Steins und des russischen Kaisers Alexander eine Kommission eingesetzt, die einen ersten Entwurf zu stande brachte. Da der Krieg die Sache ins Stocken brachte, regte sich die Ritterschaft und ein Teil der bürgerlichen Kreise in Bittschriften, die die Regierung zurückwies. Die für den August 1816 verheißene Einberufung der Stände, wofür weitere Verfassungsentwürfe entstanden, wurde nochmals verschoben. Doch die Bedrohung von außen und die Finanznot führten schließlich auf Grund eines Entwurfes von Nebenius zum Erlasse der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818. Dazu kam die Wahlordnung vom 23. Dezember 1818. *)

Seitdem haben sich die Geschieke des Großherzogtums wesentlich im Rahmen der gesamtdeutschen Entwicklung vollzogen. Es trat 1836 dem Zollvereine bei. Durch die Auflösung des Deutschen Bundes hörte es zwar auf, der gesamtdeutschen Staatenverbindung anzugehören, fand aber gleich den anderen süddeutschen Staaten in den Schutz- und Trutzbündnissen mit Preußen doch den Anschluß an das gesamte Vaterland. Dieser wurde vollendet durch den in den Versailler Verträgen vom 15. November 1870 erfolgten Beitritt Badens zum neuen deutschen Bunde, dem Deutschen Reiche.

Wenn auch die badische Verfassungsurkunde noch heute die Grundlage des öffentlichen Rechtszustandes bildet, so hat doch der Zustand des

*) v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung, Karlsruhe 1866; Rosin, Badisches Staatsrecht um die Geburtszeit Großherzogs Friedrich in den Beiträgen zur badischen Geschichte und Volkskunde, Freiburg i. B. u. Leipzig 1896.